

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

7 (10.2.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 9540. B. Fehlende Güter.
Nr. 7297. R. Instruktion für die Stationskassen.	Nr. 7234. B. u. Nr. 7637. B. Cisternenwagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 7987. B. Verzeichniß der Maximalradstände.
Nr. 8287. B. Ausgabe von Abonnementskarten.	Nr. 7988. B. Bezeichnung der Wagen der Warschau— Wiener- u. Bahn.
Nr. 8290. B. Beförderungsvorschriften für den Winter- dienst.	Nr. 8848. B. Rückleitung der Wagen.
Nr. 7610. B. Verkehr mit Eisfaß.	Nr. 9072. B. Benützung fremder Güterwagen.
Nr. 8091. B. Güterbeförderung nach England.	Nr. 7506. R. Ausrüstung der Güterpacer.
Nr. 9468. B. Lieferfristverlängerung.	Nr. 8166. B. und Nr. 9291. B. Mittheilung über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 7297. R. Die Instruktion für die Stationskassen betreffend.

Der §. 5 Absatz 4 der Instruktion für die Stationskassen erhält folgende Fassung:

„Ein in der à Conto-Kolonne sowie in der Kolonne „Lieferungen an die Hauptkassse“ zu hoch vorausgabter Betrag ist hier alsbald nach der Entdeckung des Fehlers wieder abzusetzen, während zu hohe Einträge in der Rubrik „Elementarausgaben“ durch einen entsprechenden Eintrag in der Einnahmekolonne auszugleichen sind.“

Das Musterbeispiel auf Seite 36 der Instruktion erleidet hiernach entsprechende Aenderung.

Absatz 3 des §. 7 hat künftig zu lauten:

„Der Kassenrest sowie die beim Kassentagebuchsabschlusse in der Vormerkspalte „verbliebenen, weil von der Eisenbahnhauptkasse noch nicht anerkannten à Contozahlungen sind getrennt unter besondere Ordnungszahlen in der Weise auf den nächsten Monat zu übertragen, daß unter D. Z. 1 der tagebuchmäßige Kassenrest in Einnahme und unter D. Z. 2 der Betrag der in Rest gebliebenen à Contozahlungen in Einnahme und auf der gleichen Linie auch in Ausgabe erscheint.“

Das Musterbeispiel auf Seite 36 Schluß lautet hiernach:

Einnahmen				Ausgaben					
Ordn.-Zahl		Tag	Monat Mai 1879	Elementar-Ausgabe		à Conto-Zahlungen		Lieferungen an die Hauptkasse	
M.	℥			M.	℥	M.	℥	℥	℥
6 813	05	1	1						
218	15	2	"			218	15		

Ferner ist unter §. 10 Ziffer 5 dem Alinea 2 folgender Zusatz beizufügen:

„Hiermit ist der Conto für den abgelaufenen Monat vollständig geschlossen.

„Es sind daher alle in diesem Monat unausgeglichen (siehe Ziffer 2) gebliebenen

„Einnahme- und Ausgabepositionen, z. B. Wechselgeld, Frankaturdepositen, Konven-

„tionalstrafen u. dergl. alsbald nach Monatschluß in ihren einzelnen Posten unter

„neuen Ordnungszahlen in dem Conto für den neuen Monat vorzutragen und zwar

„jeweils so lange, bis deren endgiltige Erledigung durch definitive Berechnung oder

„baare Ausgleichung stattfindet.

„Eine anderweitige Behandlung des an die Personenschalterkassen abgegebenen

„Wechselgeldes als die vorstehende, insbesondere dessen Durchführung im Kassentage-

„buch, ist unzulässig.“

Als Ziffer 6 des §. 10 wird endlich im Hinblick auf §. 152 der Instruktion für den Güterexpeditionsdienst vervollständigend beigelegt:

„6. Die auf Monatschluß unbezahlt gebliebenen Nachnahmen aus dem Güter-

„verkehr sind unter gleichzeitiger Berausgabung im Kassentagebuch in einer Summe

„im Vorschuß- und Depositenkonto des abgelaufenen Monats zu vereinnahmen, dagegen

„in ihren einzelnen Posten in das Conto des neuen Monats zu übertragen und

„hier jeweils in Ausgabe zu stellen, sobald die Zahlung erfolgt.“

In den betreffenden Paragraphen der Instruktionsexemplare sind die bezüglichen Nachträge alsbald zu bewirken.

Karlsruhe, den 30. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 8287. B. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften und der Tarif für Abonnementkarten für die Groß- Badischen Eisenbahnen vom 1. Februar 1885 durchweg auch für die Privatbahnen Anwendung zu finden haben.

Tierbeförderung.

Nr. 8290. B. Von den Oberitalienischen Bahnen werden leer zurückgehende Käfige, Körbe u. s. w., welche zur Beförderung von Geflügel oder von kleinen Hausthieren gebient haben, nur unter der Bedingung zur Weiterbeförderung übernommen, daß dieselben von dem thierischen Kotthe sorgfältig gereinigt und gewaschen sind.

Die Stationen werden hiernach angewiesen, die Empfänger von Geflügel und von kleinen Hausthieren auf diese Maßregel aufmerksam zu machen und nicht gehörig gereinigte Körbe, Käfige u. dergl. von Beförderung nach Italien auszuschließen.

Güterverkehr.

Nr. 7610. B. Zu den Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1884/85 ist der Nachtrag II erschienen, welcher den Dienststellen und Beamten k. H. zugehen wird. Das darin vorgeschriebene Verfahren tritt alsbald in Kraft.

Nr. 8091. B. In den Frachtbriefen für Sendungen nach England über Harwich muß außer den Angaben über die Art, das Brutto- und Nettogewicht der Güter auch noch deren Werth genau angegeben sein.

In der Anmerkung auf Seite 73 der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften in Rücksicht auf den Eisenbahnverkehr ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Allgemeine B.

Nr. 9468. B. Mit dem 1. Februar l. J. werden die für einzelne Linien der k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen zugestanden, mit Verfügung Nr. 67105. B. (Verordnungs-Blatt von 1884 Seite 308) bekannt gegebene Zuschlagfristen zu den reglementarischen Expeditionsfristen nur noch bei den unter Ziffer Ia bis e der genannten Verfügung aufgeführten Linien in Anwendung gebracht.

Die unter Ziffer Id und Ziffer IIa bis g aufgeführten Linien sind daher im Verzeichniß der im Vereinsgebiete bestehenden Lieferfristverlängerungen zu streichen.

Fehlende Güter.

Nr. 9540. B. Bei Großh. Bahnverwaltung Karlsruhe fehlt seit 19. v. M. ein Kistchen, ein Relais enthaltend, mit Adresse: „An die Telegraphenwerkstätte Karlsruhe“ versehen und „T. W. No. 7“ gezeichnet, circa 5 kg schwer, als Betriebsdienstgut von Karlsruhe Mühlburgerthor.

Sämmtliche Dienststellen werden angewiesen, genaue Nachforschungen nach dem vermißten Gegenstande zu halten und im Vorfindungsfalle denselben unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion der Großh. Bahnverwaltung Karlsruhe zu übersenden.

Wagensachen. B. 8488.

Nr. 7234. B. Der Firma J. W. Bach u. Cie. in Mannheim haben wir gestattet, zur ausschließlichen Verwendung für ihre Petroleumtransporte zwei Cisternenwagen, welche die Nummern 9080 und 9081 sowie das Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn tragen, in den diesseitigen Wagenpark einzustellen.

In der Dienstanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (S. 8 Ziff. 12) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 7637. B. In den diesseitigen Wagenpark ist ein Cisternenwagen der Chemischen Fabrik Rheinau, welcher das Badische Eigenthumsmerkmal trägt und die Nummer 9015 erhalten hat, eingestellt worden.

Hiervon ist in der Dienstanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (S. 8 Ziff. 12) entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 7987. B. In dem Verzeichnisse der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen Maximalradstände der Eisenbahnfahrzeuge ist bei Ifd. Nr. 5 die letztangeführte Strecke Gemünden—Hammelburg zu streichen und über den Worten: „Sämmtliche Normalbahnen“ (welche in „Sämmtliche übrigen Normalbahnen“ abzuändern sind) Folgendes nachzutragen:

Kol. 1: „Gemünden—Hammelburg“,

„ 2, 4, 6 und 8: „4“,

„ 3, 5, 7 „ 9: „6, 8“.

Nr. 7988. B. Nach einer Mittheilung der Direktion der Warschau—Wiener und Warschau—Bromberger Eisenbahn werden die Wagen dieser Bahnen im Verlaufe der nächsten zwei Jahre über der Bezeichnung der Firma mit lateinischen Buchstaben noch solche mit russischen Buchstaben erhalten, so daß in Zukunft die Bezeichnung der Wagen der Warschau—Wiener Eisenbahn:

„B. B. K. A.“

„D. Z. W. W.“

und jene der Warschau—Bromberger Eisenbahn:

„B. B. K. A.“

„D. Z. W. B.“

lauten wird.

Im Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen und in dem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthums-Merkmale der Eisenbahngüterwagen ist unter Ifd. Nr. 99 a u. b bezw. 46 und 47 hiervon Vormerkung zu machen.

